

**Gemeindevorstand der
Gemeinde Mücke
Im Herrnhain 2
35325 Mücke**

Eingegangen am:

Antragstellerin/ Antragsteller	Name:
	Vorname:
	Straße, Hausnummer:
	Plz., Ort:
	Kontaktangaben für evtl. Rückfragen (Telefon, Mobil, E-Mail):

Grundstück	Ortsteil:
	Straße, Hausnummer:
	Flur, Flurstück:
	Eigentümer (nur ausfüllen, wenn von Antragsteller abweichend):

Beschreibung des Vorhabens	
Art des Anschlusses	<input type="checkbox"/> Neuanschluss des Grundstückes <input type="checkbox"/> Erweiterung der Grundstücksentwässerung <input type="checkbox"/> Änderung des Anschlusses <input type="checkbox"/> Erneuerung des Anschlusses

<p>Angaben zur Abwasserart (welche eingeleitet werden soll)</p>	<p> <input type="checkbox"/> Schmutzwasser <input type="checkbox"/> Niederschlagswasser <input type="checkbox"/> Kondensat (das Einleiten ist nur genehmigungsfähig, wenn nachgewiesen wird, dass das Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist) <input type="checkbox"/> nicht häusliches Abwasser (in diesen Fällen sind detaillierte Angaben zu der Zusammensetzung des Abwassers vorzulegen) <input type="checkbox"/> sonstiges (bitte beschreiben): </p> <p>Rechtlicher Hinweis: Es gelten die allgemeinen Einleitungsbedingungen des § 7 EWS bzw. bei nicht häuslichem Abwasser die besonderen Einleitungsbedingungen gem. § 8 EWS. Nähere Informationen hierrüber erhalten sie auf der Internetseite der Gemeinde Mücke unter: https://www.gemeinde-muecke.de/de/rathaus-und-politik/satzungen.html bzw. über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Fachabteilung der Gemeindeverwaltung.</p>
<p>Ist die (teilweise) Versickerung bzw. das Sammeln von Niederschlagswasser (Zisterne) geplant bzw. wird dies bereits durchgeführt?</p>	<p> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein </p> <p>Rechtlicher Hinweis: Mit der Genehmigung erhalten Sie einen Fragebogen zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr. Etwaige Veränderungen (auch später) sind gem. § 25 (3) EWS durch die Grundstückseigentümer unverzüglich ggü. der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.</p>

<p>Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (sofern vorhanden)</p>	<p>Büro, Name, Vorname:</p>
	<p>Anschrift:</p>
	<p>Telefon/ E-Mail:</p>

<p>Ausführende Baufirma</p>	<p>Firmenname:</p>
	<p>Firmenanschrift:</p>
	<p>Telefon/ E-Mail:</p>
	<p>Firmenstempel:</p> <p>Rechtlicher Hinweis: Die Arbeiten an den Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen gem. § 5 (1) EWS allein durch fachkundige Unternehmen durchgeführt werden. Dieser Antrag entbindet das Tiefbauunternehmen nicht, eine Verkehrsrechtliche Anordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen beim Ordnungsamt der Gemeinde Mücke zu beantragen.</p>

<p>Anlagen zum Antrag (sämtliche Anlagen sind dem Antrag in einfacher Ausfertigung und von den Beteiligten unterschrieben vorzulegen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Entwässerungsanlage • Berechnung der Abwassermenge (nur erforderlich bei Neuanschlüssen oder auf besondere Anforderung) • Lageplan, Maßstab 1:500 • Zeichnerische Darstellung der Entwässerungsanlage, Maßstab 1:1000 <p><i>Im Rahmen der Prüfung des Antrages können weitere Unterlagen durch die Gemeinde Mücke angefordert werden.</i></p>
---	---

<p>Allgemeine Hinweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Herstellung des Anschlusses darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden. • Jedes Grundstück erhält gem. § 3 (1) EWS grundsätzlich nur einen Anschluss und ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen. <u>Sofern Anschlussleitungen über private, dritte Grundstücke geführt werden sollen bzw. nach Grundstücksteilungen über solche Grundstücke führen, sind entsprechende Grunddienstbarkeiten einzutragen und als Nachweis den Antragsunterlagen beizufügen.</u> • Grundstücksentwässerungseinrichtungen müssen gem. § 5 (1) EWS nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. • Eine Abnahme der genehmigten Anschlussleitungen erfolgt durch die Gemeinde Mücke. • Jeder Grundstückseigentümer hat sich selbst gem. § 5 (2) EWS gegen Rückstau zu schützen. • Für die Genehmigung/ Abnahme des Anschlusses erhebt die Gemeinde Mücke Gebühren im Rahmen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Mücke in der jeweils gültigen Fassung. • Jeder Grundstückseigentümer ist gem. § 25 EWS verpflichtet Änderungen an der Grundstücksentwässerung unverzüglich mitzuteilen.
-----------------------------------	--

<p>Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers</p>	<p>Gem. § 3 EWS der Gemeinde Mücke beantrage ich, das auf meinem o.a. Grundstück anfallende Abwasser der Abwasseranlage der Gemeinde Mücke zuzuführen. Die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Mücke sowie die „Allgemeinen Hinweise“ dieses Antrages habe ich zur Kenntnis genommen. Das Merkblatt für die technischen Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen habe ich erhalten und an die ausführende Fachfirma weitergeleitet.</p>	
	<p>Datum, Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller</p>	<p>Datum, Unterschrift Entwurfsverfasserin/ Entwurfsverfasser</p>

Merkblatt für Bauherren und Bauunternehmen

Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundsätzlich müssen Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen der aktuellen Entwässerungssatzung der Gemeinde Mücke entsprechen.

1. Kanäle für Schmutz- und Regenwasser

- der Minstdurchmesser für erdverlegte Leitungen beträgt DN 100
- die Grundleitungen sind geradlinig zu verlegen
- Richtungsänderungen dürfen mit max. 45°- Bögen, besser aber mit 15°- und 30° Bögen vorgenommen werden
- Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich
- die Rohre sind nach DIN EN 1610 in Sand einzubetten
- Entwässerungsleitungen (Schmutzwasser-, Regenwasser- und Sammelleitungen) müssen dicht sein.
- die Grundleitungen sind mit einem Gefälle von 1% bis max. 5% zu verlegen
- Höhendifferenzen sind mit einem Absturz zu überwinden (siehe Punkt 3.)

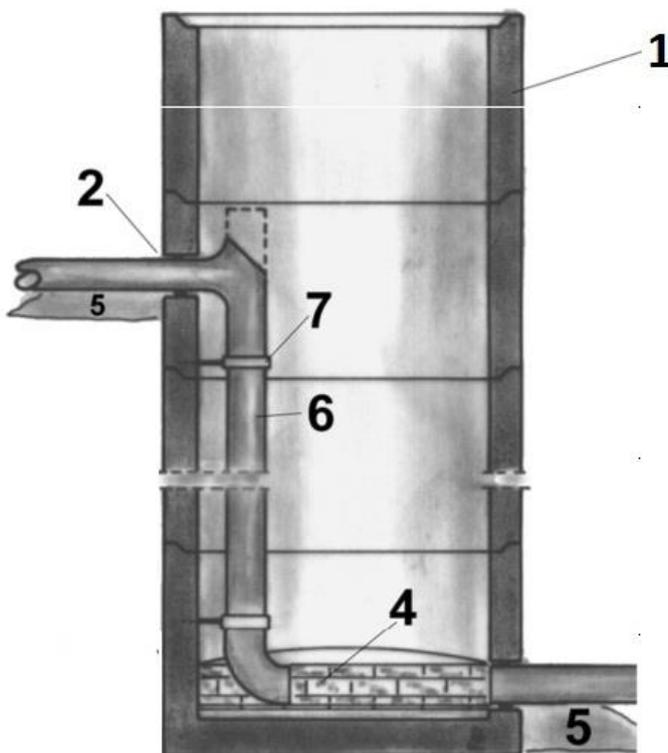
2. Revisionsschächte

- sind im Bereich der Grundstücksgrenze anzuordnen
- müssen den Vorschriften der aktuellen DIN EN 476 u. DIN EN 1917 (Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen) entsprechen, aus Kanalklinkern gemauert oder aus dem Werkstoff PE hergestellt sein
- Brunnschächte (ohne Dichtring, geringerer Wanddicke) sind als Revisionsschächte nicht zulässig
- Doppelschächte (Schmutz- und Regenwasser in einem Schacht) sind grundsätzlich nicht zulässig
- in Abhängigkeit von der Einbautiefe [t] müssen Revisionsschächte folgenden Minstdurchmesser haben:
 $t < 0,80 \text{ m} \Rightarrow \text{DN} \geq 600$
 $0,80 \text{ m} > t \leq 1,50 \text{ m} \Rightarrow \text{DN} \geq 800$
 $t > 1,50 \text{ m} = \text{DN} 1000$
- Revisionsschächte müssen immer ein offenes Gerinne haben
- Schächte mit vorgefertigtem Gerinne dürfen nur so viele Zuläufe haben wie tatsächlich benötigt werden
- Rohre oder Halbschalen aus PVC-U (KG-Rohre) im Schacht sind nicht zulässig

- für den Schmutzwasserschacht (außer im Kunststoffschacht) ist das Gerinne gefliest (Kanalklinker) oder als Steinzeughalbschale auszubilden, die Berme ist auch mit Kanalklinkern zu fliesen
- für den Regenwasserschacht ist ebenso zu verfahren, jedoch kann das Gerinne und die Berme auch aus hochsulfatbeständigem Zement hergestellt werden
- nachträgliche Anschlüsse am Schacht sind mit einer Kernbohrung vorzunehmen, nachträglich Anschlüsse durch Anstemmen des Schachtes sind nicht zulässig
- in die Bohrung ist ein Schachtfutter für das entsprechende Rohrmaterial fachgerecht einzusetzen
- Richtungswechsel sind grundsätzlich im Schacht vorzunehmen (nicht direkt vor oder hinter dem Schacht)
- Das erste Rohrleitungsstück vor und hinter dem Schacht ist als Gelenkstück auszubilden

3. Absturzbauwerke

- außenliegende Abstürze sollen nicht hergestellt werden
- Abstürze mittels einer "Rutsche" sind unzulässig
- Abstürze müssen immer eine Reinigungsöffnung enthalten
- ein innenliegender Absturz ist an der Schachtwandung zu befestigen (siehe Abbildung)



Ausbildung eines Absturzes bei Schachtbauwerken

- 1) Betonschacht nach DIN EN 1917 u. DIN EN 476 oder PE – Schacht
- 2) Kernbohrung mit Schachtfutter; bei PE besonderes Formteil
- 3) Reinigungsöffnung
- 4) bei SW, Sohle und Berme aus Kanalklinker oder Steinzeughalbschale bei RW, Sohle sulfatbeständig
- 5) Rohraflager im Schachtbereich vergütet
- 6) DN 100 – DN 150
- 7) Rohrschelle ca. alle 50 cm